

22. Juni 2018

Programm «Selbstbestimmtes Leben» (2018-2021)

Konzept

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenarbeit Bund - Kantone	3
2.1 2.2	Programmorganisation Personelle und finanzielle Auswirkungen	
3	Themenschwerpunkt «Selbstbestimmtes Leben»	5
3.1 3.2	Gegenstand Aktuelle Situation und Handlungsmöglichkeiten	5
4	Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben»	7
4.1 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4 4.1.5	Handlungsfelder Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform	7 8 9
4.2	Programmaktivitäten	11
5	Weiteres Vorgehen	12
6	Evaluation	12
7	Übersicht Programm	13

1 Ausgangslage

Der Bund und die Kantone arbeiten in der Behindertenpolitik noch enger zusammenarbeiten. Die hierfür notwendigen strukturellen Voraussetzungen werden im Rahmen des bestehenden Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz NDS geschaffen. Die Zusammenarbeit beinhaltet einen regelmässigen Austausch sowie die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden im Rahmen von vierjährigen Programmen gemeinsam von Bund und Kantonen bearbeitet.

Der NDS vom 24.11.2017 sprach sich dafür aus, das erste Mehrjahresprogramm dem Thema «Selbstbestimmtes Leben» zu widmen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war der von verschiedener Seite festgestellte Handlungsbedarf in diesem Bereich wie auch der Umstand, dass die am NDS beteiligten Partner bei diesem Thema federführend sind.

Im Anschluss an diesen Entscheid hat eine ad hoc-Arbeitsgruppe, in der das Generalsekretariat der SODK, die Fachkonferenz der Beauftragten für Behindertenfragen FBBF, das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV sowie das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB vertreten war, ein Konzept für ein Mehrjahresprogramm ausgearbeitet. In einem ersten Schritt wurden die möglichen Handlungsfelder bzw. Ziele sowie die Programmaktivitäten identifiziert. Danach wurden Massnahmen identifiziert, die der Erreichung der gesetzten Ziele dienen. In einer ersten Phase handelt es sich primär um bereits geplante Aktivitäten, die im Rahmen des Mehrjahresprogramms koordiniert werden. In einer zweiten Phase sollen weitere Projekte hinzukommen.

Das Konzept des Mehrjahresprogrammes «Selbstbestimmtes Leben» wurde am Nationalen Dialog Sozialpolitik Schweiz vom 22. Juni 2018 verabschiedet.

2 Zusammenarbeit Bund - Kantone

2.1 Programmorganisation

Der Nationale Dialog Sozialpolitik steuert die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in der Behindertenpolitik. Er legt die strategische Ausrichtung dieser Zusammenarbeit fest und definiert die Prioritäten. Dabei stellt er auf strategischer Ebene den Einbezug der nicht im Nationalen Dialog Sozialpolitik vertretenen Bundesstellen, Interkantonalen Konferenzen und kantonalen Stellen sicher.

Die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene wird durch die gemeinsame Arbeitsgruppe (AG) Behindertenpolitik sichergestellt. Diese nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Programmkoordination: Die AG koordiniert die Massnahmen im Rahmen der behindertenpolitischen Mehrjahresprogramme von Bund und Kantonen.
- Weiterentwicklung der Behindertenpolitik: Die AG kann die Durchführung von Massnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms vorschlagen oder weitere behindertenpolitische Empfehlungen zuhanden des NDS abgeben.
- Informations- und Erfahrungsaustausch: Die AG stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen sicher.

- Kontakt mit der Zivilgesellschaft: Die AG stellt den Austausch mit und den Einbezug der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den Behindertenorganisationen, sicher.
- Vorbereitung der behindertenpolitischen Dossiers des NDS: Die AG bereitet die Diskussionen im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz zu behindertenpolitischen Fragen vor.
- Projektbegleitung: Die AG kann durch ihre Mitglieder Einsitz in der Projektorganisation von gemeinsamen Projekten von Bund und Kantonen nehmen.
- Berichterstattung: Die AG erstattet dem NDS regelmässig Bericht über die Umsetzung der Programmaktivitäten und über behindertenpolitische Entwicklungen auf Bundes- und kantonaler Ebene.

Von Seiten des Bundes nehmen das EBGB und das BSV ständig Einsitz in der Arbeitsgruppe. Die Kantone sind über das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK und eine Vertretung der Kantone bzw. der neu geschaffenen Fachkonferenz der Beauftragten für Behindertenfragen vertreten. Je nach thematischen Schwerpunkten der Mehrjahresprogramme kommen Vertreterinnen und Vertreter weiterer Bundes- oder (inter-)kantonalen Stellen hinzu. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

Für das Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben» sind vorerst folgende Stellen in der Arbeitsgruppe vertreten:

- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
- Staatsschreiberkonferenz (SSK)
- Bundeskanzlei (BK)
- Bundesamt f
 ür Gesundheit (BAG)

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe kann, basierend auf den jeweils laufenden Aktivitäten angepasst oder erweitert werden. Der Leiter oder die Leiterin des EBGB leitet die AG. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der SODK oder der FBBF übernimmt die Vizeleitung. Das EBGB stellt die Geschäftsstelle der AG.

Die AG trifft sich jährlich zu zwei Sitzungen, welche im Vorfeld des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz NDS stattfinden. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf durchgeführt. Zur Sicherstellung des Austauschs mit und des Einbezugs der Zivilgesellschaft führt die AG im Anschluss an ihre regulären Sitzungen ein Treffen mit einer Vertretung der Zivilgesellschaft durch.

2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz bietet den Rahmen für die Initiierung und die Durchführung von gemeinsamen Projekten. Aufgrund der Nutzung bestehender Strukturen fällt für den regelmässigen Austausch primär ein personeller Mehraufwand an. Es ist an den beteiligten Stellen, den bei ihnen anfallenden personellen Mehraufwand zu decken. Die Kosten für Projekte und Konferenzen im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sind von den beteiligten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu tragen. Wie generell bei der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

legen die im NDS vertretenen Parteien die Grundlage-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten für parallele, sich ergänzende oder gemeinsame nationale Aufgaben in der Behindertenpolitik fest und vereinbaren die Art und Weise ihrer Bearbeitung. Dabei wird insbesondere auch vereinbart, wer welche Verantwortung und Kosten trägt.

3 Themenschwerpunkt «Selbstbestimmtes Leben»

3.1 Gegenstand

Der Themenschwerpunkt «Selbstbestimmtes Leben» lässt sich in Anlehnung an Art. 19 UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) als Anspruch von Menschen mit Behinderungen umschreiben mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu leben. Konkret umfasst dieser Anspruch etwa die Wahl des Aufenthaltsorts und der Wohnform, die Bereitstellung von gemeindenahen Unterstützungsdiensten und Einrichtungen, einschliesslich persönlicher Assistenz, sowie den Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Eine unabdingbare Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben stellt zudem die materielle Existenzsicherung dar.

Die Zielgruppe des Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben» sind Menschen mit Behinderungen. Gestützt auf die UNO-BRK bezieht sich der Begriff Menschen mit Behinderungen auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gemeinschaft hindern. In Übereinstimmung mit der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zeichnet sich diese Definition durch die Interaktion zwischen persönlichen und externen Faktoren aus. Die schweizerische Gesetzgebung im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beruht auf dem gleichen Konzept von Behinderung als Interaktion zwischen persönlichen und externen Faktoren. Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) bedeutet «Mensch mit Behinderungen» eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Weitere gesetzliche Grundlagen im Bereich der Selbstbestimmung gehen jedoch von einer engeren Definition aus. Zwei wichtige Begriffe sind im Sozialversicherungsrecht definiert, nämlich der Begriff der *Invalidität* als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbslosigkeit sowie die *Hilflosigkeit* einer Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Schliesslich stützt sich das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den Begriff der *Schutzbedürftigkeit*, und versteht dabei eine Person, welche durch einen Schwächezustand so in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Schutz braucht. Diese gesetzlichen Grundlagen führen dazu, dass die Zielgruppe einzelner Programmaktivitäten teilweise weniger umfassend definiert ist als die Zielgruppe des Programms. Dies muss bei der Interpretation der jeweiligen Erkenntnisse mitberücksichtigt werden.

3.2 Aktuelle Situation und Handlungsmöglichkeiten

Bereits heute bestehen verschiedene Massnahmen auf Bundes- und kantonaler Ebene, welche zur Verbesserung eines selbstbestimmten Lebens beitragen. Von zentraler Bedeutung für die Optimierung der finanziellen und persönlichen Selbständigkeit sind die Leistungen der Sozialversicherungen, insbesondere der Invalidenversicherung. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sieht vor, dass jeder invaliden Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, der Zugang zu stationären Angeboten unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Gesundheitszustand gewährleistet sein muss. Das BehiG sieht ergänzend dazu vor, Dienstleistungen, welche zur eigenständigen Bewältigung des Alltags nötig sind, gemeindenah und ausserhalb von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

Das neue am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht schliesslich gewährt den schutzbedürftigen Personen die grösstmögliche Autonomie, indem es flexible Massnahmen vorsieht, welche auf die individuellen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen Rücksicht nehmen.

Prägend für die Entwicklung in den letzten Jahren sind die im Zug der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) neu übernommenen Zuständigkeiten der Kantone im Bereich der Institutionen zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und der Sonderpädagogik.

Zur Verbesserung eines selbstbestimmten Lebens haben insbesondere die Einführung des Assistenzbeitrages der IV sowie eine zunehmende Diversifizierung von spezifischen Wohnangeboten in den Kantonen beigetragen. Die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, lässt sich weiter verbessern, wenn Wohn- und Unterstützungsangebote stärker an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet sind und Wahlmöglichkeiten offenstehen. Dies lässt sich durch eine weitere Durchlässigkeit, Flexibilisierung und Individualisierung der spezifischen Angebote für Menschen mit Behinderungen und die Öffnung von Dienstleistungen und Einrichtungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, für Kundinnen und Kunden mit Behinderungen erreichen.

Bund und Kantone können im Rahmen der gemeinsamen Behindertenpolitik mit der Bereitstellung von Grundlagen, der Identifizierung und Ermöglichung von Good Practices sowie mit einem Ausbau der Vernetzung und der Information dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Weiter bietet die gemeinsame Behindertenpolitik einen Rahmen, um die Schnittstellen zwischen den Instrumenten von Bund und Kantonen in einer Weise auszugestalten, welche eine kohärente Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

4 Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben»

4.1 Handlungsfelder

Für das Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben» lassen sich folgende, sich teilweise überschneidende Handlungsfelder identifizieren:

- Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform
- Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur (Beschäftigung mit oder ohne Lohn)
- Flexibilisierung und Individualisierung von spezifischen Unterstützungsangeboten (inkl. Assistenz)
- Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen
- Mitwirkung bei Entscheidungen von Behörden und von Institutionen.

4.1.1 Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform

Das Ziel des Handlungsfeldes «Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform» ist es, Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie weitgehend selber entscheiden können, wo und wie sie wohnen möchten. Dabei soll die Durchlässigkeit der Angebote in unterschiedlicher Zuständigkeit von Bund und Kantonen erhöht werden.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sieht vor, dass jeder invaliden Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, der Zugang zu einem stationären Angebot unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Gesundheitszustand gewährleistet sein muss. Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Ein «angemessenes» Angebot bedeutet zum einen, dass der Kanton den Bedarf nicht rein quantitativ ermitteln darf, sondern auch der Vielfalt der Behinderungen und anderen Aspekten wie der Pflege des sozialen Beziehungsnetzes oder der Sprache Rechnung tragen muss. Zum andern setzt ein angemessenes Angebot auch voraus, dass die Leistungen in dem Sinne verhältnismässig zu sein haben, dass die Kosten für die öffentliche Hand und der Nutzen für die invaliden Personen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen.

Der Bereich institutionelles Wohnen steckt im Wandel. Hinsichtlich des Ziels der Förderung der selbstbestimmten Wahl des Wohnorts und der Wohnform ist zunächst eine Übersicht über die verschiedenen bestehenden Wohnangebote notwendig, sowie darauf aufbauend sinnvolle Abgrenzungskriterien und ein gemeinsames Verständnis bei Bund und Kantonen zu Leistungsarten und wohnortunabhängiger -finanzierung. Zudem muss es auch darum gehen, mehr Informationen über Wohnformen zu gewinnen, die ein individuelleres und möglichst selbstständiges Wohnen ermöglichen sowie weitere Projekte zum Beispiel im Bereich begleitetes Einzelwohnen in verschiedenen Kantonen zu realisieren.

4.1.2 Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur (Beschäftigung mit oder ohne Lohn)

Das Ziel des Handlungsfeldes ist es, aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und deren gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt (inkl. Berufsbildung) zu fördern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Tagesstruktur im Rahmen Ihrer Möglichkeiten frei wählen können. Das heisst, dass sie selber bestimmen können, ob sie in einer Institution betreut werden, arbeiten, von dieser begleitet oder eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt suchen wollen.

Die vom EDI im Jahr 2017 durchgeführte «Nationale Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung» stiess Massnahmen an, die eine verbesserte Integration von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt anstreben. Diese sollen dazu beitragen, dass mehr Menschen mit Behinderungen eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden. Diese Grundlagen gilt es nun in Hinblick auf die Schnittstelle zwischen dem so genannten ersten und zweiten Arbeitsmarkt zu erweitern und insbesondere auch die Kooperationen zwischen den Institutionen und Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt zu vertiefen.

Ein Beispiel sind Inklusionsarbeitsplätze, wie sie auch von einigen Kantonen unterstützt werden: sie bieten in der Regel Menschen mit einer ¾ bis ganzen IV-Rente die Möglichkeit, im ersten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Im Rahmen eines laufenden Projektes des EBGB unterstützt die Stiftung Profil Arbeitgebende bei der Schaffung von Inklusions- oder Nischenarbeitsplätzen. Diese Arbeitsplätze beinhalten einfachere Tätigkeiten oder solche, welche auf die Fähigkeiten der arbeitssuchenden Person abgestimmt sind und werden nach ihrer Leistungsfähigkeit entlöhnt. Das heisst, dass (zunächst) nicht in erster Linie eine Reduktion der IV-Rente, sondern die Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund steht.

Weitere Möglichkeiten der Individualisierung im Bereich der Tagesstruktur werden zurzeit beispielsweise im Rahmen eines Projektes von INSOS, CURAVIVA und vahs analysiert. Konkret geht es dabei darum, durch die Sammlung von Good Practices in den Institutionen und in Zusammenarbeit mit Betroffenen, konkrete Massnahmen und Empfehlungen zu formulieren. INSOS als Branchenverband von rund 300 Werkstätten in der Schweiz überarbeitet aktuell seinen "Werkstättenbericht". Er gilt als Grundlage für Rolle und Stellenwert der Werkstätten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung.

Des Weiteren sind auch mehrere Kantone aktuell dabei, die bedarfsgerechte Individualisierung der Unterstützungsleistungen im Bereich der Betreuten Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit zu erhöhen. Diese Aktivitäten sollen ebenfalls in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur gilt es auf dieser Basis, eine umfassende Übersicht über Möglichkeiten der Individualisierung bei der Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen zu gewinnen. Zudem muss es auch darum gehen, zusätzliche Projekte, welche neue Wege hinsichtlich individualisierter Tagesstruktur aufzeigen, zu realisieren und zu evaluieren.

4.1.3 Flexibilisierung und Individualisierung von spezifischen Unterstützungsangeboten

Das Ziel des Handlungsfeldes ist es, Unterstützungsangebote soweit zu flexibilisieren und zu individualisieren, dass die Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbständiges Leben führen können.

Der Assistenzbeitrag der IV ist dafür ein Beispiel. Er wird an Personen mit Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben und voll geschäftsfähig sind, ausgerichtet. Mit dem Assistenzbeitrag finanziert die versicherte Person die Hilfsleistungen, die von einer mittels Arbeitsvertrag angestellten Assistenzperson erbracht werden. Diese Leistung wurde 2012 speziell eingeführt, um das Zuhause Leben von hilflosen Personen zu fördern. Der Assistenzbeitrag ist Gegenstand einer Evaluation, dessen Schlussberichts im Oktober 2017 erschienen ist. Der Schlussbericht zeigt, dass die anvisierten Ziele in Bezug auf die Förderung der Autonomie der behinderten Menschen, die Verbesserung der Lebensqualität und der Selbstbestimmung bei der Organisation ihres Lebens sowie die Entlastung der Angehörigen erreicht werden. Trotz dieser positiven Bilanz ist die Nachfrage eher bescheiden. Bei einigen Aspekten besteht noch Verbesserungspotenzial. Das BSV hat die Behindertenorganisationen aufgerufen, im Hinblick auf die Entwicklung konkreter Verbesserungsmassnahmen Vorschläge vorzubringen und sich an den Diskussionen zu beteiligen.

Um das Ziel einer angemessenen Ausgestaltung der Unterstützungsangebote umzusetzen, ist es notwendig, den Assistenzbeitrag weiter zu evaluieren und zu optimieren. Deshalb wurde beschlossen, die Evaluation weiterzuführen (2017-2019, Schlussbericht 2020). Auf der Ebene der Kantone wird es darum gehen, Informationen über die Umsetzung der bereits bestehenden Massnahmen zu gewinnen sowie weitere zusätzliche Beispiele, die als Good Practice wirken können, umzusetzen.

Neben dem Assistenzbeitrag der IV kennen einige Kantone (z. B. Basel, Bern, und Thurgau) bereits durch das kantonale Recht geregelte alternative oder ergänzende Assistenzbeiträge. Das Ziel dieser kantonalen Assistenzbeiträge ist es, dass zunehmend auch Menschen mit teilweisen erheblichen Beeinträchtigungen trotz ihres umfangreichen Bedarfs an persönlicher Hilfe selbstbestimmt zu Hause leben können. Die Erfahrungen der kantonalen Assistenzbeiträge können den anderen Kantonen als Grundlage dienen, um ihre kantonalen Gesetzgebungen anzupassen.

Die Leistungen der IV an die Organisationen der Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) sollen im Rahmen der neuen Vertragsperiode noch stärker auf eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet werden. Möglichkeiten und Kriterien für entsprechende Anpassungen werden zurzeit im BSV unter Einbezug von Behindertenorganisationen diskutiert.

Ergänzend muss in diesem Zusammenhang geregelt werden, wie die Finanzierung dieser Angebote erfolgen kann.

Vergleichbare Leistungen bestehen beispielsweise auch im Altersbereich, in dem das Thema Pflege zu Hause und Pflege durch Angehörige aktuell ebenfalls sehr virulent ist.

4.1.4 Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen

Das Handlungsfeld «Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen» hat zum Ziel, die Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Einrichtungen soweit zu verbessern, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt an allen relevanten Lebensbereichen teilhaben können.

Das BehiG bezweckt zur Verbesserung der Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Beseitigung von Hindernissen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten. Dabei geht es nicht nur um eine möglichst weite physische Barrierefreiheit, sondern auch um den Abbau von Barrieren für Menschen mit beispielsweise kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung.

Der Zugang zu staatlichen und privaten Dienstleistungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen autonom und gleichgestellt teilhaben können. Die effektive Zugänglichkeit von Dienstleistungen hängt dabei von verschiedenen Aspekten wie der geografischen Nähe oder den Öffnungszeiten ab. Für Menschen mit Behinderungen muss zusätzlich die Möglichkeit gegeben sein, die Dienstleistungen wirklich nutzen zu können (Zugang zu Gebäuden, Fahrzeugen oder Online-Dienstleistungen, behindertengerechte Schalter usw.). Das Gesetz hat in den letzten zehn Jahren zu gewissen Verbesserungen geführt. Allerdings ist in zahlreichen Bereichen der Zugang zu Dienstleistungen noch nicht gewährleistet. Dies zeigen auch die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS): Der Zugang zu Dienstleistungen wird von Menschen mit Behinderungen öfter als schwierig oder sehr schwierig angegeben (34%) als vom Rest der Bevölkerung (24%). Am schwierigsten wird der Zugang zur medizinischen Grundversorgung (19% vs. 11%) und zu Bankdienstleistungen (16% vs. 11%) eingeschätzt.¹

Die Evaluation des BehiG und der Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung"² weisen darauf hin, dass es heute noch oft an einer Sensibilisierung für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Dienstleistungen mangelt. Häufig fehlen zudem die Erfahrungen und die Kenntnisse, wie sich ein hindernisfreier Zugang effektiv und mit angemessenem Aufwand gewährleisten lässt, und teilweise fehlen auch die für eine Umsetzung von Massnahmen benötigten Kapazitäten.

In Bezug auf die IKT-Dienstleistungen kommt die Evaluation des BehiG zum Schluss, dass sich in den letzten zehn Jahren Verbesserungen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für den Bund, teilweise auch für die Kantone. Private Anbieter haben den grössten Nachholbedarf. Auch die Accessiblity-Studien der Stiftung Zugang für alle³ zeigen, dass die Barrierefreiheit von IKT-Dienstleistungen bei weitem noch keine Selbstverständlichkeit darstellt und noch etliche Barrieren bestehen.

Die Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen setzt voraus, dass Informationen über die bereits bestehenden Rechte und Pflichten verbessert werden. Dabei geht es einerseits darum, die Information und die Sensibilisierung auszubauen und andererseits gute Beispiele zu hindernisfreien Dienstleistungen zu identifizieren und bereitzustellen.

4.1.5 Mitwirkung bei Entscheidungen von Behörden und von Institutionen

Das Ziel des Handlungsfeldes ist es, gemäss dem Motto der UNO-BRK «Nichts über uns, ohne uns», dass Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Angelegenheiten autonom besorgen können sollen, aber auch, dass sie bei Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden.

¹ BFS Zugang zu Dienstleistungen 2012, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/gesellschftliche-teilhabe.assetdetail.256469.html.

² Bericht des Bundesrates "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates Naef 12.3543.

³ Seit 2004 führt die Stiftung «Zugang für alle» regelmässig Accessibility-Studien durch, die wichtige Schweizer Websites auf ihre Zugänglichkeit hin überprüfen, letztmals 2016.

Wichtig für die Förderung der Selbstbestimmung sind die mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingeführten Massnahmen. Diese sind subsidiär und werden nur angeordnet, wenn die Unterstützung der betreffenden Person durch ihre Familie, ihr nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Es wird unterschieden zwischen verschiedenen Formen der Beistandschaft, welche der individuellen Situation der betroffenen Person Rechnung tragen. Damit wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nur im effektiv erforderlichen Mass eingeschränkt.

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden wichtige Weichen zu einer Stärkung der Selbstbestimmung gemacht. Hinsichtlich des Zieles einer verbesserten Mitwirkung bei Entscheidungen von Behörden oder Institutionen wird es nun darum gehen zu prüfen, inwieweit sich diese neuen Regelungen in der Praxis bewähren. Darüber hinaus ist der Einbezug von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungen, die sie betreffen, ein Thema, das vertieft werden muss. Dies gilt sowohl bei Entscheidungen von Behörden, bei politischen Prozessen wie auch etwa bei Entscheidungsfindungsprozessen in Institutionen (vgl. Handlungsfelder «Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform». und «Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur»).

4.2 Programmaktivitäten

Mit den Programmaktivitäten sollen in den fünf Handlungsfeldern Grundlagen erarbeitet, bestehende Angebote evaluiert und Good practices identifiziert werden. Aufgrund der teilweisen Überschneidung der Handlungsfelder können einige Aktivitäten Hinweise für mehrere Handlungsfelder liefern. Weiter ist eine Beobachtung der Entwicklungen im Sinne eines Monitorings geplant. Dieses kann auch Hinweise auf zusätzlichen Studienbedarf oder die Lancierung von Nationalen Forschungsprogrammen (NFP) liefern, welche auf die Themen der UN-BRK fokussieren. Zudem sollen der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung gefördert werden. Und schliesslich werden im Rahmen des Programms auch neue Projekte durchgeführt und unterstützt.

Der Schwerpunkt bei der Umsetzung der Programmaktivitäten liegt in einer ersten Phase primär auf der Bestandesaufnahme, der Eruierung von Handlungsbedarf, der Identifizierung von Good Practices sowie der Erarbeitung von Grundlagen. In einer zweiten Phase wird es zusätzlich darum gehen, auch weiterführende Projekte zu initiieren.

Dies bedeutet, dass in dieser ersten Phase, neben der Bestandesaufnahme, primär bereits geplante Aktivitäten und Ergebnisse dieser Aktivitäten koordiniert werden. In einem ersten Schritt bieten sich dafür folgende Aktivitäten an:

- Vernetzung und Koordination der verantwortlichen staatlichen und nicht-staatlichen Akteure.
- Unter der Leitung der Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen werden die Arbeiten der bisherigen AG Wohnangebote der SODK weitergeführt.
- Das Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung FoP3-IV «Bestandesaufnahme des Wohnangebotes für Menschen mit Behinderungen» dient dazu, eine systematische Bestandesaufnahme und vertiefte Analyse der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen zu erstellen und liefert damit wichtige Grundlagen für den Bereich des Wohnens.
- Die Weiterführung der Evaluation des Assistenzbeitrags (2017-2019) liefert weitere Erkenntnisse zur Optimierung des Instruments (Schlussbericht 2020).
- Erfahrungen mit der subjektorientierten Bedarfserhebung (Kantone Basel und Zug)

- können Hinweise auf die Selbstbestimmung und Teilhabe in Institutionen liefern.
- Die Weiterentwicklung der Geschäftsstelle E-Accessibility des Bundes kann durch eine Sensibilisierung von Kantonen und Privaten eine Signalwirkung im Bereich Zugang zu Dienstleistungen entfalten.
- Das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 76 zu «Fürsorge und Zwang Geschichte, Gegenwart und Zukunft» kann dazu dienen, Handlungs- und Orientierungswissen für den Umgang mit schutzbedürftigen Menschen zu generieren.⁴

5 Weiteres Vorgehen

In einem ersten Schritt soll, neben der Koordination der laufenden Aktivitäten (vgl. Liste 3.2) eine Bestandesaufnahme umgesetzt werden, anhand welcher eine Übersicht über die laufenden Aktivitäten und Projekte in den Handlungsfeldern gewonnen werden kann. Die Bestandesaufnahme wird extern realisiert und vom EBGB finanziert. In einem ersten Treffen der Arbeitsgruppe soll es darum gehen, dieses Mandat zu klären. Im Anschluss daran werden auch weitere Akteure (z.B. Verbände und Behindertenorganisationen) in die Arbeiten einbezogen.

Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme dienen als Grundlage für die Formulierung der Programmaktivitäten 2020 bis 2021. Die entsprechenden Aktivitäten werden dem NDS im November 2019 zur Verabschiedung vorgelegt.

6 Evaluation

Es ist vorgesehen, eine Evaluation unter Einbezug der Stakeholder zu den Wirkungen des Programms durchzuführen. Das Evaluationskonzept wird im Rahmen der AG Behindertenpolitik im Verlauf des Programms erstellt. Die Ergebnisse dieser Evaluation fliessen in die Berichterstattung zuhanden des Bundesrates ein.

-

⁴ http://www.nfp76.ch/de

7 Übersicht Programm

Programm	2018			2019				2020				2021				
"Selbstbestimmtes Leben"	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
	laufen	d: Verr	netzung ı					ortlicher	n staatl	ichen ur	nd nicht-	-staatlic	hen Ak	teure		
Themenübergreifend				t "Best dertenp	andesa olitik"	ufnahmo	•		Aufbau Monitoring							
					Konf.					Kont*					Konf.*	
Freie Wahl des Wohnorts				IV: Best ingebot	andesa	ufnahm	•									
und der Wohnform	laufend: Weiterführung AG Wohnen															
Selbstbestimmung bei der								7								
Wahl der Tagesstruktur								풀								
		Weiterführung Eval. Assistenzbeitrag														
Flexibilisierung und Individualisierung von								Aktiv								
spezifischen Unterstützungsangeboten								Suns								
								estle								
Ött			E-Acc.: bf. Kor	Grund	lagen	Info/Ve bf. Kor	rnetzur nm***	ng								
Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und	laufen	laufend: Projektunterstützung EBGB													·	
Einrichtungen																
					Auswe Bedarf			ientiert	ė							
Mitbestimmung von Menschen mit					laufen	d: Grun	dlagen/	Austaus	ch NFP	76***						
Behinderungen																

- * Konferenz/Veranstaltung
- ** E-Accessibility: Grundlagen barrierefreie Kommunikation
- *** Information/Vernetzung barrierefreie Kommunikation
- **** Grundlagen/Austausch Nationales Forschungsprogramm 76 "Fürsorge und Zwang"